

## Inhalt:

## Seite 1- 4

Gemeinschaftliche Besprechung	Seite 1
Neues aus dem Zulagenwesen	Seite 2
Errichtung eines HZA Hamburg zum 01.01.2019	Seite 3
Deutliche Erhöhung der Einstellungsermächtigungen für das Jahr 2019 vorgesehen	Seite 3
Aktuelles aus dem Tarifbereich	Seite 3
Betriebliches Gesundheitsmanagement – Allgemeine Durchführungshinweise zur Organisation gesundheitsfördernder Maßnahmen in der Bundesfinanzverwaltung - Nachklapp	Seite 4

## Gemeinschaftliche Besprechung



Abteilungsleiterin Z Dr. Stahl-Hoepner, HPR-Vorsitzender Dewes, Unterabteilungsleiter Schäper, Projektleiter Klepser, v.l.

Im Rahmen der Gemeinschaftlichen Besprechung wurde dem HPR das in der Zentralabteilung verortete Projekt „E-Akte“ vorgestellt. Nach § 7 des E-Government-Gesetzes sollen die Behörden des Bundes, soweit sie Akten elektronisch führen, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in einer elektronischen Akte aufbewahren. In den Oberbehörden und dem Haus BMF existieren derzeit ganz unterschiedliche Sachstände hinsichtlich einer elektronischen bzw. papiergebundenen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung. Die Basis für die E-Akte ist eine gemeinsame strukturierte Ablage zur ordnungsgemäßen Aktenführung. Sie ermöglicht kollegiale Zusammenarbeit und Kommunikation, eine Vorgangsbearbeitung von in elektronischer Form vorhandenen Akten bzw. Daten und daneben auch die Implementierung von IT - Fachverfahren. Diese Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich sowohl behördenintern, behördenübergreifend oder mit Externen. Die E-Akte Bund basiert auf dem Standardprodukt eGov-Suite der Firma Fabasoft und kann über die Integration in MS

Office und Windows genutzt werden. Anzumerken bleibt ausdrücklich, dass Personalaktendaten NICHT in der E-Akte Bund geführt werden dürfen, da diese speziellen Schutzanforderungen unterliegen. Ziel des Projektes ist es, im BMF und der gesamten Bundesfinanzverwaltung die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen

- Papierakten vollständig durch elektronische Akten zu ersetzen,
- ein einheitliches Dokumentenmanagementsystem einzuführen sowie
- ein Vorgangsbearbeitungssystem zur Standardisierung von Verwaltungsabläufen einzurichten.

Zwischen allen Beteiligten besteht Einvernehmen, dass hierzu der Abschluss einer Dienstvereinbarung notwendig ist. Der HPR hat daher dem BMF bereits einen ersten Rohentwurf mit der Bitte um die baldige Aufnahme von entsprechenden Verhandlungen vorgelegt.

## Neues aus dem Zulagenwesen

### Zahlung der Polizeizulage an Tarifbeschäftigte der FKS in typisierten Bereichen

Mit Erlass vom 11.09.2018 - Z B 4 a - P 2152/15/10006:002 hat das BMF ergänzende Hinweise zu Ziffer 4.6 der VV-BMF-PolZul herausgegeben. Demnach erhalten nur die mit Wirkung vom 1. Januar 2004 nach § 437 Abs. 2 SGB III gesetzlich in den Dienst der Zollverwaltung übergeleiteten Tarifbeschäftigten die Polizeizulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 und dies auch nur dann, wenn sie in einem typisierten Bereich eingesetzt sind. Im Interesse der Gleichbehandlung mit dem Beamtenbereich wurde nunmehr im Einvernehmen mit dem BMI im Rahmen einer übertariflichen Maßnahme zugestanden, auf die sechsmonatige Ausschlussfrist nach § 37 TVÖD zu verzichten. Die BDZ-Fraktion im Hauptpersonalrat hatte die rückwirkende Gewährung der Polizeizulage bereits in der gemeinschaftlichen Besprechung zwischen BMF und HPR am 6. März 2018 ausdrücklich begrüßt. Im o.a. Erlass führt das BMF weiter aus: „Sonstige Tarifbeschäftigte der Zollverwaltung hingegen gehören weiterhin nicht zum zulageberechtigten Personenkreis; deren Ausschluss gilt daher auch bei Verwendung in einem Bereich nach Ziffer 4.3.5.2 VV-BMF-PolZul, in dem gemäß Bestimmung des BMF typischerweise vollzugspolizeiliche Tätigkeiten wahrgenommen werden.“ Diese Auffassung des BMF teilen der BDZ und seine Fraktion im HPR ausdrücklich nicht. Wir vertreten auch weiterhin die Rechtsauffassung, nach der verschiedene Statusgruppen, die gleiche Tätigkeiten verrichten, auch entsprechend vergleichbar vergütet bzw. besoldet werden müssen. Der BDZ wird sich daher im Rahmen der aktuell laufenden Evaluation der VV-BMF-PolZul dieser Ungleichbehandlung selbstverständlich weiter annehmen und auch hier auf Schaffung bzw. Gewährung einer entspre-

chenden außertariflichen Maßnahme drängen.

### Zulage für Tätigkeiten mit kontaminierten Personen oder Gegenständen nach § 17 Erschwerniszulagenverordnung (EZuV)

Derzeit erreichen den HPR und den BDZ eine Vielzahl von Anfragen nach dem Sachstand der Umsetzung der Zulage für Tätigkeiten mit kontaminierten Personen oder Gegenständen nach § 17 EZuV, die bereits zum 1. Mai 2017 in Kraft getreten ist. Bereits im Mai 2018 fand dazu eine durch den BDZ initiierte Ressortbesprechung zwischen BMF und BMI statt. Auf der Personalrätekonferenz des BDZ in Kassel erklärte die Leiterin der Zentralabteilung im BMF, Frau Dr. Martina Stahl-Hoepner, dazu, dass das BMI als federführendes Ressort nunmehr beabsichtigt, in einem mit dem BMF abgestimmten Rundschreiben an alle obersten Dienstbehörden Hinweise zur Präzisierung des § 17 EZuV zu geben. Wir werden darauf drängen, dass es nicht noch zu weiteren zeitlichen Verzögerungen kommt.

### Abnutzungsentschädigung für hauptamtliche Sporttrainer und hauptamtliche Sportlehrende beim BWZ

Die Berichterstatter hatten gegenüber den Abteilungen Z und III gewichtige fachliche Gründe vorgetragen, die es rechtfertigen, die für die hauptamtlichen Sporttrainer /innen und für die hauptamtlichen Sportlehrenden beim BWZ zunächst vorgesehene steuerfreie Abnutzungsentschädigung in Höhe von 5 Euro/mtl. zu erhöhen. Das BMF hat sich nach Prüfung der Argumente der Meinung angeschlossen und im laufenden Abstimmungsprozess mit den gewerkschaftlichen Dachverbänden zur Verwaltungsvorschrift zu § 70a des Bundesbesoldungsgesetzes über die Dienstkleidung der Beamten der Zollverwaltung (VwV

- DKL Zoll) die Abnutzungsentschädigung verdoppelt. Vorgesehen sind nun lt. laut Entwurf VwV - DKL Zoll 10,00 Euro (vgl. Anlage 3 Nr. 1 b). Der BDZ wird im gewerkschaftlichen Beteiligungsverfahren jetzt alles unternehmen, dass dieser Erfolg auch tatsächlich schnellstmöglich umgesetzt wird.

### Evaluation Polizeizulage

Wie bereits ausgeführt, hat das BMF nunmehr den Evaluationsprozess zur Gewährung der Polizeizulage wieder aufgenommen. Die gewerkschaftlichen Positionen dazu und zu anderen Zulagen und Aufwandsentschädigungen hat der BDZ mit den durch ihn geführten Personalräten unlängst in Kassel aufeinander abgestimmt. Im Vorfeld des jetzt anstehenden Beteiligungsprozesses zum Entwurf eines Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetzes werden die herausgearbeiteten Positionen und Forderungen exakt formuliert und in der Folge an entsprechender Stelle im BMF und BMI eingefordert. So wird sich der BDZ z.B. bezüglich der vorgesehenen Erhöhung der Prüferzulage entschieden gegen eine seitens des BMI angestrebte Reduzierung der durch das BMF ursprünglich vorgesehenen Erhöhung im Rahmen des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens aussprechen (mittlerer Dienst: 17,91 € auf 40,27 € und gehobener Dienst: 40,00 € auf 85,00 €). Im laufenden Evaluationsprozess der VV-BMF-PolZul fordern der BDZ und seine Fraktion im HPR hauptsächlich

- die Typisierung der Sachgebiete C und E
- die Gewährung der Polizeizulage für den Arbeitsbereich 33 des ZKA (ehem. ZORA Münster),
- eine außer- bzw. übertarifliche Regelung zur Gewährung der Polizeizulage und der Zulage nach § 17 EZuV für Tarifbeschäftigte, die vergleichbare Tätigkeiten von Beamten aus-

üben sowie

- eine eingehende Prüfung hinsichtlich der Möglichkeiten zur Gewährung der Polizeizulage für die Sachgebiete F der Hauptzollämter.

Daneben bleiben eine deutliche Erhöhung der Polizeizulage und deren Ruhegehaltsfähigkeit auch weiterhin Kernforderungen des BDZ.

Zudem

- muss der § 5 Abs. 2 EZuLV (Kürzung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten - DuZ - für Empfänger der Bordzulage nach § 23b EZuLV) als letzte noch verbliebene Konkurrenzregelung endlich gestrichen werden,
- ist die FIU-Zulage ebenfalls deutlich zu erhöhen,

- muss auch der § 17 a bis d EZuLV (Dienst zu wechselnden Zeiten) u.a. im Hinblick auf die allgemeinen Voraussetzungen und die Höhe der Zulage hin überprüft werden und
- ist es aus Sicht des BDZ an der Zeit, die Einführung einer Abfertigungszulage für die Binnenzollämter zu prüfen.

## Errichtung eines HZA Hamburg zum 01.01.2019

Pünktlich zur Sitzungswoche lagen dem HPR nunmehr alle notwendigen Informationen bezüglich der geplanten Zusammenlegung von Hauptzollämtern in der Freien und Hansestadt Hamburg vor. Nach intensiver Beschäftigung mit der Planung und insbesondere auch den

vorliegenden Stellungnahmen von BPR und den örtlichen Personalräten erhob der HPR schlussendlich keine formellen Einwendungen. Somit wird – nach Aufhebung der HZÄ Hamburg-Hafen und Hamburg-Stadt – zum 01.01.2019 das HZA Hamburg errichtet. Zu einem bis

dato noch nicht feststehenden Zeitpunkt soll dann – nach neuerlicher personalvertretungsrechtlicher Beteiligung - auch noch das HZA Hamburg-Jonas in das HZA Hamburg integriert werden. Wir werden selbstverständlich zu gegebener Zeit weiter berichten.

## Deutliche Erhöhung der Einstellungsermächtigungen für das Jahr 2019 vorgesehen

Mit Erlass vom 1. Oktober 2018 hat das Bundesfinanzministerium die vorläufigen Einstellungsermächtigungen für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Zolldienst bekannt gegeben. Demnach sollen im nächsten Jahr 700 AK im ge-

hobenen Dienst (inkl. Aufstiegsbeamte!) und 1.250 AK im mittleren Dienst eingestellt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, 38 Nachwuchskräfte für den Studiengang Verwaltungsinformatik (VIT) einzustellen.

Die o.a. Zahlen sind insoweit vorläufig, als dass der Bundeshaushalt 2019 erst noch verabschiedet werden muss. Ist dies erfolgt, ergeht der endgültige Einstellungserlass.

Wir werden weiter berichten.

## Aktuelles aus dem Tarifbereich

Obwohl der Hauptpersonalrat das Bundesministerium der Finanzen bereits Ende August 2018 erneut zur Regelbeurteilung von Tarifbeschäftigten in der Zollverwaltung angeschrieben hat, steht weiterhin eine Antwort zur weiteren Vorgehensweise der Verwaltung aus. Bereits seit 2014 werden Tarifbeschäftigte der Zollverwaltung nicht mehr nach beamtenrechtlichen Vorgaben beurteilt. Die zurzeit praktizierten

Anlassbeurteilungen - zum Beispiel Bewerbungen im Rahmen von Stellenausschreibungen - gewährleisten keinen einheitlichen Beurteilungsmaßstab. Zudem ist eine Rückmeldung über den Leistungsstand des jeweiligen Tarifbeschäftigten ebenfalls nicht mehr möglich. Es wird somit höchste Zeit, dass sich die Generalzolldirektion endlich bewegt und eine „echte“ Personalentwicklung im Tarifbe-

reich der Zollverwaltung dauerhaft festschreibt. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf externe Einstellungen ein überfälliger Schritt. Dazu gehört nach Auffassung der BDZ-Fraktion im Hauptpersonalrat auch die so genannte Regelbeurteilung auf Grundlage beamtenrechtlicher Vorgaben, um endlich Möglichkeiten für berufliches Fortkommen zu schaffen bzw. diese auch dauerhaft sicherzustellen.

# Betriebliches Gesundheitsmanagement – Allgemeine Durchführungshinweise zur Organisation gesundheitsfördernder Maßnahmen in der Bundesfinanzverwaltung - Nachklapp

Wie vordem berichtet, bestand – bedingt durch einen entsprechenden Erlassentwurf - die akute Gefahr erheblicher Einschränkungen hinsichtlich der Durchführung bzw. Umsetzung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (vgl. Kompakt August 2018). In den in diesem Zusammenhang mit dem BMF geführten Gesprächen konn-

te keine Einigung zum besagten Entwurf vom 19. Juni 2018 erzielt werden. Daher wird das BMF den nachgeordneten Geschäftsbereich nunmehr lediglich auf die einschlägigen Passagen des BMF-Erlasses vom 25. Mai 2012 (Ausgangs- bzw. Einführungserlass zur Thematik) hinweisen, um nochmals die Intentionen zu veranschaulichen, welche

den Regelungen zugrunde liegen. Letztendlich haben sich also Sachverstand und Hartnäckigkeit der BDZ-Fraktion im HPR zugunsten der Beschäftigten ausgezahlt und ist auch weiterhin jeder Euro, der in die Gesundheit der Beschäftigten investiert wird, gut und sinnvoll investiert.